

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

N^{ro.} 10.

Samstag, den 1. März 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung. Nationalrath.

Angelegenheit der Militärkapitulationen.

(Vom 4., 5. und 6. Dezember 1850).

Bericht und Antrag

der

Minderheit der vom Nationalrathe niedergesetzten
Kommission, betreffend die Militärkapitulationen.

Zit.

Die Minderheit der Kommission gibt sich die Ehre, zunächst durch das Organ ihres deutschen Berichterstatters, Ihnen vorzutragen, was folgt:

1. Rückblick auf das Geschichtliche dießseitiger Verhandlungen über die obschwebende Frage.

Im Ganzen, wie im Einzelnen, verweisen wir hier überhaupt auf die verschiedenen, wenn auch ziemlich vo-

luminösen, immerhin sehr gut geordneten Aktenfascikel, können demnach namentlich auch über die Art, wie die Sache in der Bundesversammlung ursprünglich eingeleitet worden, mit Stillschweigen hinweggehen. Nicht unbemerkt darf indessen der Umstand bleiben, daß — bevor noch bei ersterer die Sache einläßlich zur Sprache gekommen, — der Bundesrath, sie von sich aus zur Hand nehmend, in einem besondern, durch sein politisches Departement verfaßten Memorial, d. d. 20. Februar 1849, die Meinung aussprach: „es seien die Bundesbehörden „nicht kompetent, die bestehenden Kapitulationen aufzuheben, und es liege daher nicht in der Stellung des „Bundesrathes, (den beiden Kammern) dießfällige Anträge zu hinterbringen.“

Dieses Memorial sammt einschlägigem Bundesrathesbeschlusse befindet sich in der Beilage zum offiziellen schweizerischen Bundesblatte, Jahrgang 1849, Nr. 2, während der Aktenfascikel selbst dasselbe nicht enthält. Fragliches Aktenstück hat indessen — wenn auch äußerlich unter die vollkommen erledigten gehörend — vermöge seines Inhaltes, partiell wenigstens, alle Bedeutung noch nicht verloren; und die Kommissionsminorität erlaubt sich einige, ihres Bedünkens sehr praktische Stellen daraus den Herren Nationalrathen wieder in's Gedächtniß zu rufen. An einem Orte, gleich nach dem Eingange nämlich, heißt es: „Ueber das Verwerfliche und „Gefährliche dieser Kapitulationen ist unter uns nur „Eine Stimme, und es wäre daher eine unnütze Beschäftigung, die Angelegenheit von dieser Seite zu beleuchten. Die Krankheit ist in ihren Ursachen und „Wirkungen vollständig erkannt; aber schwer dürfte es „sein, ein schnellwirkendes Heilmittel zu finden.“

Weiter liest man in jenem Aktenstücke (pag. 11):

„Absichtlich werde keine Rücksicht auf den Satz genommen, daß es dem Schweizer gezieme, sein gegebenes Wort zu halten, denn — so heißt es buchstäblich — es läßt sich Manches anführen, das geeignet ist, die moralische Bedeutung desselben in vorliegendem Fall zu schwächen. So läßt sich z. B. anführen, daß solche Verträge auf Immoralität beruhen und schon darum keinen rechtlichen Schutz verdienen; daß sie ferner die Vortheile und Nachtheile sehr einseitig auffassen, und daß endlich, wie die Geschichte beweise, von den fremden Staaten solche Kapitulationen gebrochen worden seien, so oft es ihnen konvenirt habe.“

Das Memoriale äußert sich am Ende noch dahin: Es dürften die betreffenden Kantone „auf das Bedenkliche der gegenwärtigen Lage aufmerksam gemacht und dieselben eingeladen werden, in Betracht zu ziehen, ob und unter welcher Voraussetzung die Kapitulationen aufgehoben oder modificirt, und ob nicht Maßregeln zur Erschwerung oder Suspension der Werbungen getroffen werden können. Diese Kantone dürften“ — (laßt uns Alles textuell getreu wieder geben!) — „in dieser Beziehung auf verschiedene Verhältnisse aufmerksam gemacht werden“, wovon das Memorial des Bundesrathes beispielsweise drei erwähnt, nämlich:

1) „Jene Kantone sollten ernstlich in Erwägung ziehen, ob ihr Mitkontrahent, die Regierung von Neapel, ihrerseits den Vertrag gehalten habe, ob nicht viele Zusagen bloß auf dem Papier stehen, ohne in der Wirklichkeit erfüllt zu werden; und ob namentlich die Begünstigungen im Handel und Verkehr gewährt worden seien, welche der Zusatzartikel in den Kapitulationen verheißt.“

2) „Die Gesetzgebung der Kantone kann vielleicht

„Manches thun, um den Erfolg der Werbungen zu erschweren; so z. B., daß sie von den Dienstnehmenden „vorerst gewisse Leistungen als Aequivalent für das Verlassen des einheimischen Dienstes oder gewisse Garantien dafür fordert, daß dieselben künftig nicht den Gemeinden zur Last fallen.“

3) „Endlich dürften auch moralische Einwirkungen auf die Bevölkerung und die dienstfähige Mannschaft nicht „erfolglos sein, in der Meinung, daß die Regierungen „auf geeignete Weise auf das Unehrenvolle, Unvaterländische und die ganze Zukunft der „Soldaten Gefährdende dieses Söldnerdienstes „hinweisen würden.“

So weit die Andeutungen des Bundesrathes in seinem mehrerwähnten, vom 20. Februar 1849 datirten Aktenstücke. Worauf letzteres hinauslief — nämlich auf eine Erklärung: daß der Bund als solcher einzuschreiten nicht befugt sei — haben wir bereits oben angebracht. Eben so setzen wir als bekannt voraus, daß die Bundesversammlung selbst, auf jene Behauptung, sie sei inkompetent, nicht eingehend, die Frage der Auflösung, respekt. Nichtauflösung jener Militärkapitulationen in verschiedenen Schlußnahmen selbstständig zu lösen versucht hat.

Die erste dieser Schlußnahmen emanirte vom Nationalrath unterm 25. Mai 1849; sie lautet also:

1) „Die Militärkapitulationen sind als mit der Würde „und der Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft un- „verträglich erklärt.

2) „Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlichst „die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine „Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu „erzielen zu suchen, und über die daherigen Ergebnisse

„Bericht, sowie angemessene sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

3) „Der Bundesrath ist ferner beauftragt, die Auflösung der Militärkapitulationen im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft auszusprechen und zu vollziehen, falls Gefahr drohen sollte, daß kapitulirte Schweizertruppen in Neapel zur Intervention in einem andern Staate und zum Nachtheil des Grundsatzes der freien Selbstkonstituierung verwendet werden sollten.

4) „Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft untersagt.“

Dies der Nationalrathsbeschuß vom 25. Mai 1849. Da indessen der Ständerath demselben nicht beipflichtete, sondern seines Ortes -- betrachtend, daß das Fortbestehen der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz als eines demokratischen Freistaates unverträglich sei -- Folgendes dekretirt wissen wollte:

1) „Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu suchen, und über die dahierigen Ergebnisse Bericht, sowie angemessene, sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

2) „Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft für einstweilen untersagt.“

So ergab sich zuletzt auch der Nationalrath, freilich erst nach längern wechselseitigen Debatten, und namentlich, nachdem dießseits der Versuch, die Worte „für einstweilen“ im Art. 2 zu streichen, an der Beharrlichkeit der andern Kammer gescheitert war; und so kam dann unterm 20. Juni v. J. in Sachen derjenige Bun-

desbeschuß zu Stande, welcher dem vorhin angeführten ständeräthlichen (d. d. 9. Juni 1849) Wort für Wort gleichlautend ist.

Diesem zufolge geschah es, daß der Bundesrath mit Schreiben vom 25. Juni 1849 den von ihm, der obersten Bundesbehörde vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes gegen Militärwerbungen, förmlich wieder zurücknahm (!). (Es war dieses wohl die gleiche Vorlage, welche als Anhang zur „Botschaft“, zur Zeit wiederum an die Bundesversammlung retournirt ist.) — Was aber der Bundesrath in Vollziehung des gedachten Bundesbeschlusses in dem Zeitraume vom 20. Juni v. J. bis zur Eröffnung gegenwärtiger Sessionsabtheilung vorzunehmen für gut gefunden, findet sich übersichtlich dargestellt in seiner oben erwähnten, vom 13. v. M. datirten, Botschaft an die h. Bundesversammlung.

Diese Botschaft enthält aber zugleich (vide pag. 16 im gedruckten deutschen Texte) den Antrag:

„Die hohe Bundesversammlung möge es den betheiligten Kantonen überlassen, über die bestehenden Kapitulationen bis zu deren Ablauf das Gutfindende zu verfügen und daher den provisorischen Bundesbeschuß „vom 20. Juni a. p. außer Kraft setzen.“

Es bezweckt nun dieser Antrag — welchem auch die Majorität der Kommission beipflichtet — sowohl seinem klaren Wortlaute als seinem Sinne nach, nichts mehr und nichts weniger als die völlige Vernichtung des ganzen Ergebnisses der Verhandlungen beider Kammern bis zum 20. Juni v. J., sonach die unbedingte Herstellung des sogeheißenen *status abante*.

Daß hinwieder die Minderheit Ihrer Kommission einer ganz andern Ansicht huldigt, daß sie namentlich, — und zwar in direktem Widerspruche mit dem Bun-

berathe an dem bisherigen Standpunkte der Bundesversammlung will festgehalten wissen — dieses geht aus ihrem dem Nationalrath eingegebenen (lithographirten) Beschlussesantrage zur Genüge hervor.

Allervörderst wird es daher nicht unzweckmäßig sein, wenn die Kommissionsminderheit am Schlusse dieses Rückblickes auf das Geschichtliche dießseitiger Verhandlungen, gleichsam zur Vervollständigung des Umrisses, mit ein paar Worten noch das Hauptmotiv der Bundes-schlußnahme vom 20. Juni v. J. beifügt. Man räsonnirte damals sehr einfach. Seit jener Epoche — so hieß es — wo jene Kapitulationen abgeschlossen wurden, bis jetzt, hat sich die Politik der Schweiz vollständig verändert. Sowie nämlich um jene Zeit, im Bunde wie in den einzelnen Kantonen eine, bald mehr bald minder zu dem, was Fürstendienerei genannt wird, sich hinneigende Aristokratie das Uebergewicht besaß, sehen wir heute das diametral entgegengesetzte, nämlich das demokratische — mithin fürstenfeindliche — Element unser gesamtes Staatsleben beherrschen. Mit einem Wort: Die Aristokratie, woraus jene Kapitulationen mit einzelnen Monarchen hervorgegangen waren, sie hat der Demokratie allenthalben das Feld räumen müssen. Auch in Neapel speziell sucht das Volk die ihm angeborenen Rechte zu vindiziren. Träten wir ihm entgegen — was offenbar der Fall ist, bei einem längern Festhalten an den fraglichen Militärkapitulationen — so verletzen wir das Prinzip unserer eigenen, mit dem Jahr 1850 beginnenden, staatlichen Wiedergeburt und wir begingen hiernach eine arge Inkonsequenz in den Augen der ganzen civilisirten Welt. Hätte z. B. im Jahr 1849 oder 1848 die Schweiz mit der damaligen Republik Baden zu Gunsten der Aufrechthaltung eines republikanischen Gemeinwesens im

Schooße der Eidgenossenschaft irgend eine Militärkapitulation abgeschlossen, ohne allen Zweifel würde nach vollzogener Wiederumwandlung Badens in eine Monarchie die dortige Regierung sich beeilt haben, den durch ihren demokratischen Vorfahr eingegangenen Vertrag netto zu kündigen und die Mannschaft der kapitulirten badischen Regimenter oder Bataillone oder Kompagnien unbedingt in ihr Vaterland zurückzurufen. Hätte aber die restaurirte badische Monarchie dieses unterlassen, so hätte es ohne Zweifel die monarchische deutsche Centralgewalt sehr schnell von sich aus gethan. Und schwerlich wäre dann Seitens der Schweiz gegen diese Verfügung reklamirt oder gar von einer Entschädigungsforderung gesprochen worden. Warum man sich aber unserer Seits dieses Alles hätte gefallen lassen, leuchtet von selbst ein. Wir hätten nämlich in dem Schritte unseres Nachbarn, des Großherzogs oder der Reichsregierung nur dasjenige erkennen müssen, was man im gemeinen Leben Konsequenz nennt.

So und nicht anders räsonnirte man bei Erlass des Bundesbeschlusses, welcher in Frage steht.

Dieses vorausgeschickt, wendet sich aber die Minderheit der Kommission zu dem zweiten Theile ihres Gutachtens, nämlich:

II. Kritische Bemerkungen über die Bundesrathsbotschaft, vom 13. November 1850 und implicite auch über das Majoritätsgutachten.

Wie schon angeführt, sucht der Bundesrath der Kapitulationsangelegenheit, bezüglich auf den Gang der Diskussion in beiden Kammern, eine durchaus veränderte Richtung zu geben und zwar in unbedingt negativem

Sinne. Der Bundesrath ruft uns ein *manum de tabula!* zu. Er meint oder er will, daß wir uns fortan mit dem Gegenstande gar nicht mehr befassen sollen und und zwar — wenn die Kommissionsminderheit ihn recht verstanden hat — wesentlich aus drei Gründen:

1) weil, wie die bisherige (fünfvierteljährige) Erfahrung zeige, bei der Vollziehung doch nur wenig oder gar nichts herauskomme; ferner

2) weil, wenn es je — vor Ablauf des vertragsmäßig festgesetzten Termins zur Auflösung der kapitulirten Schweizerregimenter in Neapel kommen sollte, dieß für die Schweiz mit bedeutenden Opfern verbunden wäre, namentlich was pekuniäre Einbuße anbelangt; und

3) weil seit dem Beschlusse vom 20. Juni 1849 gar Vieles sich bedeutend verändert habe.

Sache der Kommissionsminderheit ist es nun, dieses alles etwas näher beim Lichte zu betrachten und der Ausführung des h. Bundesrathes Schritt für Schritt zu folgen.

Ad 1. Schwierigkeiten der Vollziehung.

„Fürs erste, — so sagt es der Bundesrath — „habe die Schweiz durchaus keine wirksamen Mittel, „um die Entlassung der jetzigen kapitulirten Regimenter „in Neapel zu bewirken, ja nicht einmal um die Weg- „nahme der schweizerischen Fahnen durchzusetzen; dieser „Zweck lasse sich nur erreichen, durch freiwillige Mit- „wirkung der Regierung von Neapel oder der Schwei- „zerregimenter selbst. Allein dazu werde sich jene Re- „gierung kaum verstehen und das Militär wohl noch „weniger. Jene habe bereits sehr abschlägigen Bescheid „ertheilt, wie die Korrespondenz zeige, und bei den „Truppen herrsche, wie aus dem Berichte der Ober- „offiziere zu ersehen, eine sehr ungünstige Stimmung;

„der Schweizer Soldat habe sich in Neapel bereits seine „Lebensweise angewöhnt, die er nicht mit einer ungewissen Zukunft vertauschen wollen, besonders in „der Ungewißheit über den Umfang der ihm zu Theil „werdenden Entschädigung; und so würde gewiß der „Fall eintreten, daß nur ein kleiner Theil sich zur Rückkehr ins Vaterland bestimmen ließe; man solle dabei „nicht übersehen, daß es der Regierung von Neapel „schwerlich an Mitteln fehlen dürfte, unsere Leute ferner „an den Dienst zu fesseln. So aber wäre schon der „Hauptzweck der Auflösung von vornherein zerstört“. (vide den gedruckten deutschen Text der Botschaft pag. 12 und 13).

Hierauf entgegnet die Minderheit der Kommission, daß es sich nach dem Sinn und Wortlaute des Bundesbeschlusses für einmal durchaus nicht um die Rückberufung der neapolitanischen Schweizerregimenter handle, mithin auch nicht um die Schwierigkeiten, denen der Abberufungsbeschluß, falls es dereinst hiezu käme, begegnen möchte. Nach Ansicht der Kommissionsminderheit haben im gegenwärtigen Zeitpunkte die schweizerischen Behörden ihr Augenmerk nur dahin zu richten, daß jenen Schweizerregimentern die Rekrutirung aus der Schweiz selbst möglichst wirksam abgeschnitten werde, sowie andererseits der Bundesrath, sobald es die Umstände gestatten werden, Unterhandlungen zum Zwecke der Auflösung jener Kapitulationen ungesäumt wieder aufzunehmen hat. — Im Vorbeigehen — und zwar unter Hinweisung auf das in unserm Gutachten vom 23. Mai 1849 Angebrachte — bemerken wir, daß in praxi der Fall auch schon vorgekommen ist, wo Seitens der obersten Bundesbehörde Schweizerregimenter aus fremdem Dienste zurückberufen wurden, ohne daß es an Coerzitiv-

Mitteln gefehlt hatte, und ohne daß deren Anwendung erfolglos geblieben wäre, und ohne daß man den Rückkehrenden zum Voraus Entschädigungen oder Reisekosten angeboten hätte. Die Kommissionäminderheit hält auch dafür, daß wenn die oberste Bundesbehörde statt des langen und mühseligen Diskutirens über die Materien bereits vor anderthalb oder zwei und ein halb Jahren frischweg Namens der schweizerischen Nation die Auflösung jener Militärkapitulationen ausgesprochen und diesem Ausspruche den nöthigen Nachdruck gegeben hätte, die ganze Sache seither in ein anderes Stadium gekommen d. h. um ein Erhebliches vorgerückt wäre, denn schwerlich würde dann mehr das schweizerische Banner mit dem eidgenössischen Kreuze und ein schweizerischer Fahneneid zu Gunsten der Königskrone von Neapel mehr vorgekommen sein. Wir hätten auch nicht mehr den in der Botschaft des Bundesrathes erwähnten Fall erlebt, wo „mit Ausnahme einiger weniger Offiziere, „alle Regimenter dem Könige wieder einen neuen den „frühern widersprechenden Eid leisteten“ — was Alles nach Ansicht der Kommissionäminderheit der schweizerischen Firma, welcher sich jene Regimenter zur Stunde noch bedienen, wohl nicht zu besonderer Ehre gereicht; doch dieses wollen wir, wie erwähnt, nur im Vorbeigehen bemerkt haben.

Wenn dann, die Schwierigkeit in der Vollziehung anbelangend, der Bundesrath für's Zweite auf das Ungenügende des bisherigen eidgenössischen Verbotes der Werbungen, hinweist, wenn derselbe anführt, wie trotz aller Vigilanz, von Seite sowohl des schweizerischen Polizeidepartements, als auch von mehreren Kantonsregierungen, die Werbungen dennoch und zwar „in nicht unbedeutendem Umfange“ „ihren Fortgang nehmen“,

ja! im Auslande eigentliche Werbbüreaux bestünden, wohin unsere Reisläufer durch geheime Agenten hin adressirt würden, u. d. m. (vergleiche den deutschen gedruckten Text, pag. 14 und 15), so ist dieses Alles zwar sehr bedauerlich, immerhin aber noch kein Grund zum Verzweifeln oder zur Wiederaufhebung eines vor fünfviertel Jahren feierlich gefaßten Prinzipienbeschlusses. — Die gerügten Uebelstände lassen sich — theilweise wenigstens — beseitigen dadurch, daß man mit gehörigem Ernste, mit festem Willen und mit geschärfter Wachsamkeit neuerdings Hand ans Werk legt.

Es dürfte also zunächst namentlich der Fall sein, daß von Bundeswegen ein besonderes Strafgesetz gegen solche unbefugte Militäranwerbungen promulgirt wurde. — Der Bundesrath hatte — wie wir schon im ersten Theile unseres Vertrags zu bemerken Anlaß fanden — das Projekt einer solchen Pönalbestimmung der obersten Bundesbehörde zur Deliberation eingereicht, soll es indessen späterhin, nämlich am 25. Juni v. J. unbedingt wieder zurückgenommen. Als Grund jener Zurücknahme wurde der Umstand bezeichnet, eine derartige Satzung erscheine jetzt in Folge des Bundesbeschlusses vom 20. Juni als überflüssig; allein das Unstichhaltige jenes Motivs bewies die seitherige Erfahrung, wie in der Botschaft des Bundesrathes thatsächlich nachgewiesen wird. Wenn denn aber diese Botschaft speziell daran erinnert, daß die eigentlichen Werbbüreaux nicht in der Schweiz, sondern auswärts sich befinden und daß einzelne Reisläufer, sobald sie nur mit Tauffcheinen versehen seien, ungehinderten Eintritt in die österreichischen Staaten erhielten, wo sie definitiv engagirt würden, so diene hierauf als Erwiderung, daß alles, was in

dieser Beziehung auswärts geschieht, die schweizerische Eidgenossenschaft selbst im Geringsten nicht berühre und daß sie deßfalls völkerrechtlich auch keinerlei Verantwortlichkeit treffen kann. Unsere Obliegenheit beschränkt sich ganz natürlich darauf, das Mögliche zu erfüllen und zwar in Benutzung aller derjenigen, uns zu Gebote stehenden rechtlichen sowohl, als moralischen Mittel, welche zum Ziele führen. In letzterer Beziehung mußte die Kommissionsminderheit eine gewisse Stelle in der bundesrätlichen Botschaft etwas auffallen. Dort heißt es nämlich auf pag. 15 des deutschen gedruckten Textes:

„Dazu kommt noch die unverkennbare Neigung in „manchen Kantonen die Sache gehen zu lassen, wie sie „geht“.

Wir hätten gewünscht, der h. Bundesrath würde für's erste die fraglichen Kantone ohne weiteres namhaft gemacht und für's andere auch angegeben, wie er dieselben an ihre Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland ermahnt und wie er (der Bundesrath) sich's habe angelegen sein lassen, solche, wie es scheint, etwas pflichtvergessene Kantone oder Kantonsbehörden zur Ordnung zu weisen? ob z. B. durch Absendung von besondern Kommissarien, durch Androhung der Exekution, Aufrufe an die Bevölkerung oder andere bundesmäßig ihm zustehende Mittel, wie solche mitunter schon in andern Fällen von Ungehorsam mit mehr oder weniger Erfolg angewandt worden sind. Nach dem Dafürhalten der Kommissionsminderheit kann nämlich von einer Unmöglichkeit, „dem Söldnerdienst ein Ende zu machen“ (loco citato pag. 15) durchaus keine Rede sein, so lange nicht unumstößlich nachgewiesen werden, daß alle geeigneten und legalen Mittel völlig erschöpft worden seien.

Hat doch unsere oberste Exekutivbehörde seit ihrem

Bestehen in Bezug auf strenge Durchführung von Maßregeln — namentlich dem Auslande gegenüber — schon so manche Probe ihrer Geschicklichkeit abgelegt! Beispiele anzuführen, wird von uns unterlassen. —

Ad 2. Einen zweiten Grund für seinen mehrerwähnten Hauptantrag findet der Bundesrath in der „finanziellen Seite der Sache“. (l. c. pag. 9—12). Er habe nämlich — so lautet die Botschaft — die „Ueberzeugung“, im Falle einer Auflösung der Kapitulation von Seite des Bundes „müsse eine Entschädigung der „Truppen stattfinden und zwar nicht nur für die Kosten „der Heimreise, sondern für alle Vortheile, die sie aus „der Kapitulation rechtlich erworben haben. Diese Entschädigungspflicht würde allerdings nicht auf einem „Vertrage beruhen, wohl aber auf dem für die Truppen „nachtheiligen Eingriff in das Gebiet ihrer Privatrechte“.

Vorerst soll hier die Minderheit der Kommission anführen, daß eine Hinweisung auf pekuniäre Folgen der Aufhebung jener Militärkapitulationen schon viel früher, ja! schon vor Beginn irgend einer Verhandlung in beiden Räthen stattgefunden hat. Schon das von uns mehrfach citirte Memorial des Bundesrathes vom 20. Februar 1849 berührt diesen Punkt. „Vier Regimenter zu 1450 Mann“, heißt es dort, (l. c. pag. 6), „machen 5800 Mann; der Ruhegehalt des Soldaten ist „114 franz. Franken, was eine jährliche Summe von „661,200 Fr. ausmacht. Hiezu 10 % für die höhern „Pensionen aller Grade vom Korporal bis zum Oberst „gerechnet, kommt dann die Totalsumme von jährlichen „727,320 Fr. heraus“, — und zwar als Minimum. Auch nachgehendes im Laufe der Verhandlungen beider Kammern, sowie in den verschiedenen Kommissionsgut-

achten wurde vielfach der pekuniären Opfer gedacht, welche im Falle eines Bruches der Kapitulationen die Schweiz zu bringen hätte, auch nicht ermangelt, diese Seite mit sehr grellen Farben zu bemalen. Eine Berechnung überbot die andere, und zwar NB immerfort crescendo, bis man, diese Tage endlich, in die Millionen hineingerieth! Bei vielen Mitgliedern der Bundesversammlung entstand hiedurch eine gewisse Aufregung, eine Art Beklemmung, die den lebhaft begonnenen Debatten mitunter wieder ein grämliches Aussehen einen Anstrich von Deprimirtheit gab, allein bald mußten jene ökonomischen Bedenkllichkeiten vollständig in den Hintergrund treten. Der Himmel klärte sich wieder auf. Der Nationalrath, seiner Aufgabe wohl bewußt, erklärte unterm 25. Mai 1849 die Militärkapitulationen als etwas mit der Würde und der Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft Unverträgliches, beauftragte den Bundesrath beförderlichst die Auflösung derselben im Wege der Unterhandlungen anzubahnen, verbot alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste. Ja, der Nationalrath ging noch weiter, indem er sogar die oberste Exekutivebehörde anwies, „die Auflösung der „Militärkapitulationen im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft auszusprechen und zu vollziehen, falls Gefahr drohen sollte, daß kapitulirte „Schweizertruppen in Neapel zur Intervention in einem „andern Staate und zum Nachtheil des Grundsatzes der „freien Selbstkonstituierung verwendet werden wollten.“ So, Tit., so dekretirte der Nationalrath; so dekretirte er Angesichts der großen Finanzverlegenheit, welche die unausbleibliche Folge seines Dekretes sein würde, sogar im Falle eines bloßen Verbotes, indem hierin schon ein Bruch der Kapitulation enthalten sei.

Auch beim Ständerathe fanden diese finanziellen Besorgnisse keinen Eingang, indem auch diese Behörde, die „Unverträglichkeit jener Militärkapitulationen mit „den politischen Grundlagen der Schweiz“ anerkennend, zu einem sofortigen Verbote der Werbungen sich heranließ. — Der Bundesbeschluß wurde allsogleich gehörig promulgirt. Daß derselbe einer finanziellen Seite wegen vom Schweizervolke mißfällig aufgenommen worden wäre, ist uns nicht bekannt. Wir glauben auch annehmen zu sollen, daß, wenn der fragliche Bundesbeschluß in materieller Hinsicht die Gemüther oder die Geldbeutel beunruhigt hätte (respektive noch beunruhigen würde), unter jenen Tausenden von Bittstellern, welche im Frühling und Sommer 1849 um Aufhebung der Militärkapitulationen eingekommen sind, wohl Mancher, über die Folgen belehrt, die Segel streichend, wieder zurückgetreten wäre. In den Akten selbst sind aber hievon keine Spuren zu finden. Fragen wir aber: welchen Eindruck gedachter Beschluß auf die Behörden der fünfundzwanzig Staaten des Schweizerlandes gemacht habe? so ist dieses wiederum nur aus den Akten zu beantworten. Aus der Korrespondenz, welche sich zwischen dem Bundesrathe und den Kantonsregierungen aus Anlaß der Mittheilung obiger Bundesbeschlußnahme, d. d. 20. Juni v. J., entspann, ersehen wir allerdings: daß die Regierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, unter Berufung auf Art. 3 und 11 der Bundesverfassung die Kompetenz des Bundes zu obigem Beschlusse ohne weiteres in Abrede gestellt haben; — daß über die Frage, ob die quästionirlichen Truppen im Falle einer Aufhebung der Kapitulation zu entschädigen seien? in bejahendem Sinne die Regierungen von Obwalden, Luzern und Graubünden sich ausgesprochen

haben, die andern dagegen entweder gar nicht oder nur unbestimmt; — daß Luzern, Obwalden, Solothurn, Graubünden und Wallis eine Zumuthung, zu materiellen Opfern beizutragen, mit Bestimmtheit abgelehnt haben; — ferner daß Schwyz die Zurücknahme des Bundesbeschlusses beantrage und hiebei durch die hohen Stände Appenzell Auser-Rhodon, sowie Schaffhausen unterstützt werde; — endlich, daß Solothurn für Nichtauflösung fraglicher Schweizerregimenter, dagegen für Aufhebung des Anwerbungsverbotes sich ausspreche, auch „allfällige pekuniäre Nachtheile, die aus der Aufhebung „der Kapitulation oder längerer Fortdauer des Werbungs- „verbots den Offizieren und Soldaten der Schweizer- „regimenter in Neapel erwachsen könnten, worunter „namentlich die Kosten der Zurückberufung und Aus- „richtung kapitulationsmäßiger Pension verstanden seien“ — der gesammten Eidgenossenschaft zu überbinden seien. Demnach wären in toto zehn Regierungen, sei es von ganzen, sei es nur von halben Ständen, auf den Bundesbeschluß vom 20. Juni 1849 nicht sehr günstig zu sprechen. Den wie vielten Theil der schweizerischen Gesamtbevölkerung jene zehn Regierungen repräsentiren, weiß man.

Nun fragt sich aber: wie denn die übrigen fünfzehn Regierungen bezüglich gedachter Schlußnahme gestimmt waren und respektive noch gestimmt seien?

Vom Großen Rathe der Republik Genf liegt ein durch die Art. 11 und 74, §. 6 und 7, der Bundesverfassung motivirter Antrag auf sofortige Auflösung der neapolitanischen Schweizerregimenter vor; und es ist uns nicht bekannt, daß dieses, bereits am 28. März v. J. gestellte Begehren seither je wieder zurückgezogen worden wäre. — Laut Bericht des Bundesrathes, d. d.

21. November 1849, bezweifelte die Regierung von Bern nicht, daß der Große Rath ihres Standes geneigt sein werde, sich an den materiellen Folgen der Kapitulationsauflösung verhältnißmäßig zu betheiligen, und auch diejenige von Freiburg sprach die Hoffnung aus, daß der Große Rath dasselbe thun werde. Schon unterm 6. Juli 1849 gab die Regierung von Neuenburg dem Bundesrath die bestimmte Zusicherung, daß, wenn der Entscheid über die Kapitulationsangelegenheit für die Eidgenossenschaft jemals von onerosen pekuniären Folgen sein sollte, die Republik Neuenburg sich beeilen würde, ihre beschaffenen eidgenössischen Verpflichtungen zu erfüllen. Welchen Antrag endlich die Regierung von Bern unterm 14. November v. J. der Bundesversammlung eingab, ist aus der bundesräthlichen Botschaft (Seite 5) zu ersehen. Wir wissen demnach, daß von jenen fünfzehn Regierungen wenigstens vier der Bundesversammlung ausdrücklich beigestimmt und die übrigen elf durch ihr Stillschweigen beigestimmt haben.

Den wie vielen Theil der schweizerischen Gesamtbevölkerung diese fünfzehn Regierungen repräsentiren, braucht die Kommission hier ebensowenig vorzukalkuliren, da es Jedermann weiß. Und so viel ist auch gewiß, daß von jenen elf Regierungen wohl keine einzige die durch Art. 81 der Bundesverfassung auf die ihr eingeräumte Befugniß in concreto verzichtet haben würden, falls ihrer Ansicht gemäß der Bundesbeschluß vom 20. Juni vermöge seiner Natur irgendwie finanzielle Besorgnisse einzulösen geeignet wäre.

In der That, Tit., Besorgnisse solcher Art hat in neuester Zeit ausschließlich und allein der hohe Bundesrath wiederum an den Tag gelegt. Seine Botschaft scheint die Geldfrage kaum genug erörtern zu können.

Von den vierzehn Oktavseiten, welche der erste Theil dieses Aktenstückes umfaßt, sind im Ganzen wohl sechs (sage 6!) diesem Thema gewidmet. Und nachdem in historischer, statistischer und arithmetischer Beziehung alles angebracht worden, was man größtentheils schon wußte, wird schließlich noch ein Entschädigungsprozeß beim Bundesgerichte in Aussicht gestellt, und zwar nicht etwa ein Prozeß von ungewissem Ausgange (wie dieses doch bei sehr vielen, wenn nicht den meisten gerichtlichen Händeln der Fall ist), sondern ein Prozeß, wobei der eidgenössische Fiskus als beklagte Partei den Kürzern werde ziehen müssen, — mithin ein sehr unglücklicher Prozeß, ein *procès monstre*!

Die Kommissionsminderheit ihrerseits kann eine solche offenbar viel zu weit getriebene, ja wohl mit Recht als exorbitant zu charakterisirende Behauptung oder Befürchtung unmöglich theilen. Die letztere wird auch auf eine Weise hingestellt, daß wir beinahe wären versucht worden, sie für eine Art von s. g. *Sommation* zu halten, welche an noch unbekannte oder unbestimmte Gegner (Kantone und Partikularen) ergangen ist, zum Zwecke der Aufforderung zu einer — vorläufig freilich nur eventuellen — Zivilklage gegen die schweizerische Eidgenossenschaft.

Die Kommissionsminderheit bekennt es aufrichtig, daß sie es vorgezogen hätte, wenn der h. Bundesrath in seiner Botschaft, statt jenes Versuches, eine Entschädigungspflicht auf Seite der Eidgenossenschaft nachzuweisen, und statt der eben erwähnten Ediktalladung an alle Interessenten, etwas anders gethan, nämlich seine beiden, an den neapolitanischen Geschäftsträger erlassenen Schreiben (vom 3. Juli und 17. August 1849) textuell mitgetheilt hätte. In diesen beiden Aktenstücken, deren In-

halt beziehungsweise mit unserm Minoritätsgutachten, d. d. Bern, 23. Mai 1849, ziemlich parallel läuft, wird nämlich auf das Ueberzeugendste nachgewiesen, von wem eine Kündigung der Kapitulation rechtlich ausgehen könne, ob von einer, oder ob von verschiedenen Seiten? und auf wessen Seite alsdann eine Entschädigungspflicht ruht. Wir können nicht umhin, von diesen beiden Schreiben dem h. Nationalrathe Kenntniß zu geben.

(Folgte die Verlesung der beiden erwähnten Schreiben).

Hiebei erlaubt sich die Kommissionsminderheit von vielen nur eine Bemerkung, die nämlich: daß von dem Zeitpunkte an, wo jene Schreiben in den Händen der neapolitanischen Regierung sich befanden, die beinahe tumultuarischen Reklamationen der letztern gegen das Verbot, sowie ihre etwas polternden Drohungen von Repressalien gegen die Schweiz bedeutend nachließen, wenn nicht gar zu verstummen begannen; ja! daß am Ende neapolitanischerseits unser Verfahren schien gebilligt zu werden.

Nun bleibt uns noch übrig:

Ad 3. Auch den dritten Grund des Bundesrathes gegen die Fortdauer des vielermähnten Conclufums d. d. 20. Juni 1849 etwas in's Auge zu fassen. Dieser Grund schließt gar Manches in sich — Umschwung von allerlei Konstellationen oder Konjunkturen in den letzten siebenzehn Monaten. „Es dürfe — so sagt der Bundesrath — „ernstlich erwogen werden, ob es gut „gethan sei und im Interesse unseres Landes liege, „In einer Zeit, wo überhaupt so sehr über große „Konfurrenz der Arbeit, Uebervölkerung und zunehmen- „des Proletariat geklagt, wo auf Organisation und Be- „förderung der Auswanderung hingewirkt wird, durch „außerordentliche Maßregeln Tausende von Landesan-

„gehörigen heimzuberufen, von denen es sehr Vielen
 „schwer fallen dürfte, sich eine erträgliche Stellung im
 „bürgerlichen Leben zu erringen.“

Hierauf entgegnet die Kommission, daß diese Klagen
 — gegründet oder ungegründet, einerlei! — schon vor
 und bei Erlass des Beschlusses vom 20. Juni v. J.
 sich allgemein vernehmen ließen, daher von der Bundes-
 versammlung wohl berücksichtigt worden wären, falls
 sie Berücksichtigung verdient hätten; — daß übrigens
 trotz Konkurrenz, trotz Uebervölkerung, trotz Auswan-
 derungen die Schweiz fortwährend noch vielen Tausenden
 Lebensunterhalt gewähren kann, was schon der Umstand
 beweist, daß jährlich Tausende von Ausländern bei uns
 Brod suchen und wirklich finden, so wie daß von all den
 Tausenden, die in den letzten Dezenien ausgewandert
 oder in neapolitanischen Dienst getreten sind, wohl kein
 einziger dem Hungertode nahe gewesen.

Wenn dann ferner die bundesrätliche Botschaft dar-
 auf einiges Gewicht legen will, „daß mehrere Kantone
 „durch Aufhebung der Kapitulationen sich in ihren Rech-
 „ten und Interessen auf's Empfindlichste verletzt glauben,
 „daß ihr Vertrauen auf die bundesrätlichen Zustände,
 „wie sie dieselben auffassen, tief erschüttert, ihre Zunei-
 „gung zu der neuen Gestaltung des Bundes vermindert
 „und ihre Abneigung vermehrt wird; — daß aber Be-
 „schlüsse von solcher Wirkung nicht geeignet seien, des
 „Vaterlandes Wohl und eine erfreuliche Zukunft zu för-
 „dern, daß demnach solche Mittel nur ausnahmsweise
 „ergriffen werden sollten, wenn eine höhere Nothwendig-
 „keit es gebieterisch verlange;“ so antworten wir aber-
 mals, daß all' diese Momente in ihrem Werth oder
 Unwerth — schon bei der frühern, dem Beschlusse vor-
 angegangenen Diskussion existirten und demnach in Er-

wägung gezogen werden mochten, daß sie aber, wie es scheint, keinerlei Anklang gefunden haben und namentlich einer höhern Nothwendigkeit weichen mußten, dergestalt, daß nun jene in der Minderheit befindlichen Kantone (deren Loos übrigens keineswegs als beklagenswerth sich herausstellt) einem verfassungsmäßigen Bundesbeschlusse sich zu unterziehen haben.

Endlich weist die bundesrätliche Botschaft in ihrer Motivirung darauf hin, daß wenn vor einem Jahre bezüglich Italiens bei den damaligen politischen Conjunctionen manche Hoffnungen und manche Besorgnisse vorhanden gewesen, welche Manche verleiten mochten, die Aufhebung der Militärkapitulationen als gebieterische Nothwendigkeit zu betrachten, dieses Alles nunmehr anders geworden sei, weshalb auch darum schon die mehrbewußte Schlußnahme fallen müsse.

Allein die Minderheit der Kommission geht hiebei von einem ganz verschiedenen Standpunkte aus. Namentlich hält sie dafür, daß wenn auch, was leider der Fall ist, in Italien die Reaktion für einmal obgesiegt hat, dieses Resultat uns Schweizer keineswegs bestimmen darf, demjenigen was der Reaktion als Stütze dient, nämlich dem kapitulirten Militärdienste, neuerdings Vorschub zu leisten, d. h. gewissermaßen selbst an der Reaktion Theil zu nehmen.

Es kann nun füglich übergegangen werden

III. Zu einer kurzen Beleuchtung der Motive des Minoritätsantrages.

Die Botschaft des Bundesrathes stellt irgendwo (l. c. pag. 12) als Gesichtspunkt auf: daß, da die Schweiz theils durch die meisten neuern Kantonsverfassungen, theils durch die Bundesverfassung, theils durch

die Verhandlungen im Schooße der obersten Bundesbehörde „diesen Söldnerdienst entschieden desavouirt“ habe, „es ihr wohl kein Unbefangener mehr zur Unehre anrechnen könne, wenn sie aus wichtigen, rechtlichen und „finanziellen Bedenken und bei der Unmöglichkeit eines „wirksamen Eingreifens die schon bestehenden Verträge „noch ablaufen läßt.“ Wolle man nämlich das eigentliche Ziel anstreben, so müsse man allervorderst die Sache selbst, nicht bloß den Schein und Namen retten; die Sache bestehe aber hier nicht in den Kapitulationen, als „welche nur die unsere Truppen schützende Form“ seien, sondern „in dem Dienst selbst, der von Schweizern für monarchische Interessen geleistet wird, wobei „allerdings auch eine gewisse indirekte Theilnahme an der Sache selbst darin liege, daß „durch die Kapitulationen die Werbungen „förmlich gestattet würden.“

Die Minderheit der Kommission findet nun aber eben des letztern Umstandes wegen — nämlich eben weil unter der schützenden Form der Kapitulation das Werben statt findet, daß ein bloßes Desavouiren oder Mißbilligen nicht genügen könne, indem, gegenüber dem unterdrückten italienischen Volke, ein simples Mißbilligen ohne gleichzeitiges, eingreifendes Handeln durchaus aller praktischen Bedeutung entbehrt. Der Bundesbeschluß d. d. 20. Juni 1849 erscheint offenbar als ein Anfang zum Handeln, die Triebfeder dazu ist eine durchaus prinzipielle, d. h. jenes Verbverbot und jene Anbahnung von Unterhandlungen behufs Abschaffung der Kapitulationen waren nicht etwa bloß durch zufällige Umstände oder durch Laune hervorgerufen worden, sondern der Anstoß hiezu kam rein von Innen her, mit andern Worten: jener Beschluß war ein Erzeugniß der Reflexion und

des gesteigerten Bewußtseins. Die neue, aus der schweizerischen Generation hervorgegangene, oberste Bundesbehörde war zur Einsicht gelangt, daß „das Fort-
 „bestehen der Militärkapitulationen mit den politischen
 „Grundlagen der Schweiz als eines demokratischen Frei-
 „staates unverträglich sei.“ Man fühlte, daß eine demo-
 kratische Republik, wenn sie länger dulde, daß unter
 eigener Firma und, wenigstens indirekte, Mitwirkung
 der Bekämpfung des aufkeimenden Volksstaates jenseits
 der Alpen Unterstützung gewährt werde, dann nothwen-
 dig mit sich selbst in grellen Widerspruch gerathe, und es
 wollte darum die demokratische „Republik“, daß sogleich
 durch ernstes Einschreiten jener Widerspruch beseitigt
 werde, ohne Rücksicht auf äußere Umstände! Ein Widerruf
 jener Schlußnahme ließe sich etwa als gerechtfertigt denken,
 wenn sie selbst (diese Schlußnahme) in ihrem Ursprunge
 mit gewissen faktischem Verhältnisse zusammenhinge, die
 sie seither ganz oder doch im Wesentlichen verändert haben,
 z. B. Mißhelligkeiten zwischen den beidseitigen Regierun-
 gen, Zerwürfnisse, die seither wieder verschwunden wa-
 ren; allein Niemand wird behaupten, daß so etwas bei
 dem fraglichen Bundesbeschlusse irgendwie in Betracht
 komme. Dieser Beschluß ist rein dem Prinzip zu lieb
 entstanden, ja! aus dem Prinzip und für dasselbe!
 (eine eigentliche *consécration de principe* ist fraglicher
 Beschluß); er gehört zum politischen Glaubensbekenntnisse
 der Repräsentativbehörde, welche das Schweizervolk für
 die erste Amtsperiode, für die erste Legislatur seit Ein-
 führung der Bundesverfassung von 1848 sich gegeben
 hat. Ohne sehr große moralische Selbstverletzung kann
 aber nach dem Ermessen der Kommissionsminderheit
 von dem so feierlich proklamirten, von dem freiwillig
 aufgestellten angenommenen Prinzip nicht wieder abge-

wichen werden. Ist einmal anerkannt worden, daß dieser oder jener Satz als Grundsatz mit dem ganzen politischen Sein der Nation in enger Verbindung stehe, so läßt sich durch dieselben politischen Körper, von welchen die Erkenntniß formell ausgegangen, wohl nicht von einem Jahre zum andern wiederum darüber hinweggehen oder hinwegschlüpfen. Dergleichen Grundsätze sind nämlich wohl zu unterscheiden von Maximen oder Regeln, die anderswo z. B. im Gebiete des Technischen, wie im Militärfache, in der Architektur, im Eisenbahnwesen, Geltung erlangt haben. Wohl lassen sich diese, je nach Bedürfniß, Konvenienz oder Mode beliebig ändern, wie ein Logis oder sein Rock, oder ein Ameublement oder Pferdgeschirr gewechselt wird. Wenn aber ein Volk durch seine Stellvertreter einmal über die höchsten und wichtigsten politischen Prinzipien sich bündig ausgesprochen, wenn es erklärt hat: diese oder jene Institution sei mit seinen Grundbegriffen von Ehre, von Würde und Selbstständigkeit absolut unvereinbar; die Institution werde demnach weichen müssen, so soll die Sentenz unbedingt maßgebend und keinem Volksmandatarius je erlaubt sein, sie späterhin zu ignoriren oder sich darüber hinwegzusetzen. Demnach erscheint auch nicht einmal die Einrede der s. g. höhern Gewalt (*vis major, force majeure*) als zulässig, noch viel weniger die Einwendung, daß seither die Umstände sich verändert hätten.

IV. Conclusion.

Demnach kann die Bundesversammlung in ihren einschlägigen Verhandlungen ausschließlich nur auf dasjenige fußen, resp. fortbauen, was sie am 20. Juni 1849 dekretirt hatte; und dieser Beschluß dient als natürlicher Leitfaden für alle jetzt bevorstehenden Erörterungen. Der-

selbe bedarf für einmal nur etwelcher, vielleicht mehr formeller Ausdehnung in den einzelnen Dispositionen, Abänderungen, die sich im Grunde von selbst rechtfertigen. Das Ganze lautet also:

Vorschlag der Minderheit:

Die Schweizerische Bundesversammlung,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
3. November 1850,

betrachtend jedoch, daß, ein Abweichen von dem Standpunkte, welchen die oberste Bundesbehörde in Sachen bisher eingenommen, grundsätzlich unzulässig erscheine,
beschließt:

- 1) An dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1849 wird festgehalten.
- 2) Unterhandlungen zum Zwecke der Auflösung der Militärkapitulationen, sind, sobald es die Umstände gestatten, durch den Bundesrath wieder aufzunehmen.
- 3) Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste, im Gebiete der Eidgenossenschaft, sind unbedingt verboten;
- 4) Die Anträge des Bundesrathes, bezüglich von Bundeswegen zu erlassender Strafvorschriften sind, behufs einläßlicher Prüfung und Begutachtung der Kommission wieder zugewiesen.

Gern wäre die Kommissionäminderheit in ihren Vorschlägen einen Schritt weiter gegangen, welchen? läßt sich unschwer errathen; sie zog es indessen vor, sich überhaupt in denjenigen Schranken zu halten, welche

ihr durch den oft angeführten Bundesbeschluß, dem Sinn und Geiste nach, vorgezeichnet waren.

Der (deutsche) Referent
der Minderheit der Kommission:

C. Frei.

Bern, den 4. Dezember 1850.

Es wurde sodann unterm 6. Dezember vom Nationalrath folgender Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 3. November 1850, in Betrachtung jedoch, daß ein Abweichen von dem Standpunkte, welchen die oberste Bundesbehörde in Sachen bisher eingenommen, grundsätzlich unzulässig erscheinen,

beschließt:

- 1) An dem Bundesbeschlusse vom 20. Juni 1849 wird festgehalten.
- 2) Unterhandlungen zum Zweck der Auflösung der Militärkapitulationen, sind, sobald die Umstände es gestatten, durch den Bundesrath wieder aufzunehmen.

Dem Ständerath wurde von diesem Beschlusse behufs Schlußfassung Mittheilung gemacht.

Instruktion

für

den eidgenössischen Obersten der Kavallerie.

Das schweizerische Militärdepartement,
in Vollziehung der Art. 80, 116 und 120 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,
in Folge Vollmacht des hohen Bundesrathes vom 21. Februar 1851,

verordnet:

1. Der Oberst der Kavallerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat, und sorgt für die Vervollkommnung derselben (Art. 120 der Militärorganisation).
2. Er steht unmittelbar unter den Befehlen des schweizerischen Militärdepartements (Art. 116 der Militärorganisation).
3. Er erstattet dem schweizerischen Militärdepartement über Alles, was auf die Mannschaft, die Pferde, die Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Kavallerie Bezug hat, Bericht.
4. Er beantragt die Entwürfe von Reglementen und Verordnungen, welche er für das Wohl der Waffe erspriesslich hält.
5. Ueber alle die Kavallerie beschlagenden technischen Anordnungen legt er sein Gutachten vor.
6. Er macht dem schweizerischen Militärdepartement Vorschläge für die Aufnahme von Offizieren in den eidgenössischen Stab und zu den Beförderungen von solchen eidgenössischen Offizieren, die während ihres Kantondienstes bei der Kavallerie eingetheilt waren.

7. Er schlägt dem schweizerischen Militärdepartement die Offiziere vor, welche er zur Uebernahme von vorübergehenden und speziellen Aufträgen für geeignet hält.

8. Er empfängt alljährlich im Frühjahr, den genauen Etat des Bestandes der Mannschaft und Pferde der Kavalleriekontingente der Kantone, mit den im letzten Jahre vorgekommenen Mutationen, entsprechend den, vom Militärdepartement ausgegebenen und von den Kantonen auszufüllenden Formularien.

9. Er prüft die von den Oberinstruktoren im Anfange des Jahres entworfenen Instruktionspläne für die Rekrutenschulen und Wiederholungskurse und gibt darüber dem schweizerischen Militärdepartement seinen Bericht ab. Er macht auch Vorschläge über Zeit und Ort der Abhaltung der Schulen, über die Bestellung der Kommandanten, über die allfällig beizuziehenden Instruktionsgehülfen, und über die Zahl der, auf einem Waffenplatze zu besammelnden Korps.

Er entwirft auch den jährlichen Voranschlag für die, auf die Kavallerie bezüglichen Ausgaben.

10. Er schlägt nach eingeholtem Gutachten den Oberinstruktoren und die Hauptleute vor, welche in die durch §. 73 der Militärorganisation vorgeschriebenen Kurse für den höhern Militärunterricht einzuberufen sind.

11. Als Inspektor der Kavallerie besorgt er die Inspektion der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse, und wohnt den Examen der Offiziersaspiranten bei; in Verhinderungsfällen schlägt er dem schweizerischen Militärdepartement die Offiziere vor, welche ihn ersetzen sollen.

Auf die Inspektion einer Schule und die Prüfung der Aspiranten können 1—2 Tage verwendet werden.

12. Sollten Gründe obwalten, welche eine besondere Ueberwachung einer Rekrutenschule oder eines Wiederholungskurses nothwendig machen, so kann er dem schweizerischen Militärdepartement darüber Bericht erstatten, und die geeignet scheinenden Anträge stellen.

13. Er überzeugt sich bei den Inspektionen, ob der Instruktionsplan vollzogen und die in Art. 69 und 70 des Gesetzes über die Militärorganisation vorgesehene Instruktionszeit eingehalten worden sei.

14. Er wacht darüber, daß nur Mannschaft zugelassen werde, welche die erforderliche Größe besitzt und geistig und körperlich tauglich ist.

15. Er beaufsichtigt die Kleidung und Ausrüstung; er untersucht, ob das Tuch von guter Beschaffenheit sei, und sorgt dafür, daß nur Kleidungen und Ausrüstungen zugelassen werden, die genau nach der Vorschrift der eidgenössischen Reglemente angefertigt sind.

16. Er untersucht, ob die Mantelsäcke nach Vorschrift verfertigt und gepackt sind, und gehörig aufgeschnallt werden, ob sie die im Dienstreglemente bezeichneten Effekten enthalten, und ob der Mantel von guter Beschaffenheit und gut gerollt sei.

17. Er wird ein besonderes Augenmerk auf die Reinlichkeit der Truppen werfen, und untersuchen, ob für den Unterhalt der Kleidungsstücke und Ausrüstung die nöthige Sorge angewendet werde.

18. Er überzeugt sich, ob die Mannschaft ihre Waffen gehörig besorgen und rein erhalten könne; er untersucht den Zustand und die Beschaffenheit der Patronentaschen und des übrigen Federzeugs.

19. Er hat darauf zu achten, daß die Distinktionszeichen genau nach Vorschrift der eidgenössischen Regle-

mente ausgeführt seien, und wird nicht zugeben, daß dem Reglemente zuwiderlaufende Verzierungen eingeführt, oder geduldet werden.

20. Er wird ein besonderes Augenmerk auf das Equipement der Pferde werfen, und darauf hinwirken, daß dasselbe von guter Beschaffenheit und den darauf bezüglichen Vorschriften gemäß sei. Reglementswidrige, schadhafte oder übelgeformte Sättel, die leicht Sattelbrüche verursachen könnten, sind überall nicht zuzulassen.

21. Er wird streng darauf sehen, daß keine andern, als die in Kraft bestehenden eidgenössischen Reglemente und Vorschriften beim Unterricht der Truppen in Anwendung kommen, und daß man sich keine eigenmächtigen Abweichungen erlaube.

22. Er wird beim Unterricht der Rekruten darüber wachen, daß jeder einzelne Mann eine gute Haltung annehme, in der Soldatenschule gehörig ausgebildet, und befähigt werde, das Marschiren, die Schule des Reiters und das Exercitium mit seiner Waffe gehörig und mit möglichster Genauigkeit auszuführen.

23. Er wird sich auch überzeugen, daß die Truppen manövrirfähig seien. Zu dem Zwecke wird er namentlich die Zugeschule und überdieß die Escadronenschule ausführen lassen; er wird dahin wirken, daß jene von den Lieutenants und diese von den Hauptleuten gehörig und mit Präcision kommandirt werde; daß die Unteroffiziere, die als Führer dienen, ihrer Sache sicher, und die gesammte Mannschaft in den verschiedenen Gangarten der Kavallerie gehörig unterrichtet werde.

24. Er wird darüber wachen, daß der innere und Wachtdienst nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente ausgeführt, und keine von diesen abweichende Bestimmungen geduldet werden.

25. Er wird ein besonderes Gewicht auf die Uebung der Truppen im Feld- und Sicherheitsdienst legen und sich vergewissern, daß die Offiziere sich von demselben einen richtigen Begriff aneignen und die Grundsätze auch gehörig anzuwenden wissen.

26. Er wird auch darüber wachen, daß das Rapport- und Verwaltungswesen gehörig besorgt wird, und wird sich zu dem Ende die Rapporte, täglichen Situationen, Ordinairebücher, Kompagniebücher u. s. w. vorlegen lassen.

27. Er überwacht endlich die Handhabung der Disziplin und Ordnung. Zu dem Ende ist nicht nur das Benehmen der Oberen zu ihren Untergebenen, und umgekehrt, zu beobachten, sondern es sollen auch die Strafregister durchgesehen und vorzugsweise dahin gewirkt werden, daß jeder die mit seinem Grad verbundene Straffkompetenz kenne, und von derselben in gegebenen Fällen auch Gebrauch mache.

28. Ein besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß die Offiziere, Aspiranten und Unteroffiziere in Allem, was sie wissen sollen, gehörig unterrichtet werden; vorzüglich soll auf eine sorgfältige Auswahl gesehen und streng darauf gehalten werden, daß die Vorschrift des Art. 67 der Militärorganisation beobachtet werde.

29. Er empfängt durch das schweizerische Militärdepartement die Rapporte der Kommandanten der Schulen, sowie jene der Inspektoren und bearbeitet aus denselben, und seinen eigenen Berichten den Generalrapport.

30. Der Oberst der Kavallerie erhält als Entschädigung für seine Dienstleistungen :

- a. den Sold seines Grades für jeden Dienst und Reisetag ;
- b. als Entschädigung für Pferdebrationen jährlich die Summe von 365 Fr.
- c. für seine Hausarbeiten eine angemessene, der in Anspruch genommenen Zeit entsprechende Vergütung.

Bern, den 24. Februar 1851.

Für das schweizerische Militärdepartement:

Ochsenbein.

Instruktion

für

den Obersten der Scharfschützen.

Das schweizerische Militärdepartement,
in Vollziehung der Artikel 79 und 116 des Gesetzes
über die eidgenössische Militärorganisation;
infolge Vollmacht des hohen Bundesrathes vom
21. Februar 1851,

verordnet:

§. 1. Der Oberst der Scharfschützen steht unmittelbar unter dem Militärdepartement (Militärorganisation Artikel 116).

§. 2. Er stellt dem schweizerischen Militärdepartement Anträge, vollzieht seine Anordnungen und Befehle und erstattet über seine Verrichtungen Bericht.

§. 3. Der Oberst der Scharfschützen hat für die Bervollkommnung der Waffe zu sorgen, und zu dem Ende dem schweizerischen Militärdepartement geeignete Vorschläge einzureichen.

§. 4. Er stellt bei dem schweizerischen Militärdepartement geeignete Anträge über das Technische des im Art. 70, Litt. c, und Art. 71, Litt. c der Militärorganisation, vorgesehenen Unterrichts der Scharfschützen in Wiederholungskursen.

§. 5. Er prüft die vom ersten Instruktor der Scharfschützen abgefaßten Unterrichtspläne und erstattet darüber dem schweizerischen Militärdepartement Bericht.

§. 6. Der Oberst der Scharfschützen besorgt von Amtswegen die Inspektionen in den eidgenössischen Militärschulen für Scharfschützen, oder bezeichnet in Behinderungsfällen, zu dem Ende einen Offizier seiner Waffe aus dem eidgenössischen Generalstabe.

§. 7. Ueber die Zahl und Zeit der vorzunehmenden Inspektionen macht er dem schweizerischen Militärdepartement einen Vorschlag. Er verfügt sich nach der Weisung des Militärdepartements auf die Instruktionsplätze, um seine Funktionen auszuüben.

§. 8. Er wacht über die genaue Vollziehung des vom Militärdepartement gutgeheißenen Instruktionsplans und sorgt, daß die im Art. 69 der Militärorganisation festgesetzte Instruktionszeit eingehalten werde.

§. 9. Er wacht darüber, daß nur Mannschaft zum Scharfschützendienst zugelassen werde, welche die erforderliche Größe, sowie die nöthigen Anlagen, ein guter Schütze zu werden, besitzt, und geistig und körperlich tauglich ist.

§. 10. Er hat strenge darauf zu halten, daß keine andern, als die in Kraft bestehenden eidgenössischen Reglemente und Vorschriften beim Unterricht der Scharf-

schützen in Anwendung kommen, und daß man keine eigenmächtigen Abweichungen sich erlaube.

§. 11. Er wird beim Unterricht darüber wachen, daß jeder Schütze eine gute Haltung annehme, in der Soldaten- und Pelotonschule, in der zerstreuten Fechtart genügend ausgebildet werde und namentlich letztere rasch und entschlossen ausführe, und die allfälligen Deckungsmittel, sowol zum Angriff, als zur Vertheidigung, zu benutzen lerne.

Dabei soll der vierte Abschnitt des Scharfschützenreglements vorzügliche Beachtung finden.

§. 12. Ein Hauptaugenmerk wird der Oberst auf die Uebungen im Distanzenschützen und auf die Schußfertigkeit richten, zu diesem Zweck Schießübungen auf bekannte und unbekannte Distanzen, auf bewegliches Ziel und auf allen Terrainarten vornehmen lassen.

Bei Auswahl der Instruktionsplätze soll daher so viel möglich auf das Vorhandensein abwechselnder Terrainarten Rücksicht genommen werden.

§. 13. Er wird darüber wachen, daß der Innere- und Wachtdienst, der Feld- und Sicherheitsdienst und vorzüglich letzterer vollständig erlernt und nach Vorschrift der resp. Reglemente ausgeführt werde.

Er wird sich vergewissern, daß die Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen sich von diesen Dienstzweigen einen richtigen Begriff machen und die Grundsätze auch gehörig anzuwenden wissen.

§. 14. Er wacht besonders darüber, daß die Mannschaft ihre Stutzer und Waffen gehörig besorgen, rein erhalten und zerlegen könne; er untersucht den Zustand und die Beschaffenheit der Waidtaschen und des übrigen Lederzeugs, und versichert sich, daß die Waidtaschen mit dem im Reglemente vorgeschriebenen Inhalte versehen seien.

Bei den Stuzern hat er ferner zu untersuchen, ob sie nach Vorschrift konstruirt und das vorgeschriebene Gewicht nicht überschreiten.

§. 15. Er beaufsichtigt die Bekleidung und Ausrüstung, untersucht ob der Stoff von guter Qualität, und Bekleidung und Ausrüstung nach Vorschrift der eidgenössischen Reglemente angefertigt seien.

§. 16. Er untersucht, ob die Tornister nach Vorschrift verfertigt, gut gepackt und gehörig getragen und mit den vorschriftsmässigen Effekten versehen, und ob der Kaput von guter Beschaffenheit und gut gerollt sei.

§. 17. Ein vorzügliches Augenmerk wird er auf die Reinlichkeit der Mannschaft werfen, und untersuchen, ob für den Unterhalt der Kleidungsstücke und die Ausrüstung die nöthige Sorgfalt angewendet werde.

§. 18. Er hat darauf zu achten, daß die Distinktionszeichen genau nach Vorschrift der resp. Reglemente ausgeführt seien, und wird nicht zugeben, daß dem Reglemente zuwiderlaufende Verzierungen eingeführt oder geduldet werden.

§. 19. Er wird darüber wachen, daß das Rapport- und Verwaltungswesen gehörig besorgt wird, zu dem Ende wird er sich die Rapporte, tägliche Situationen, Ordnungsbücher &c. vorlegen lassen.

§. 20. Er haltet strenge auf Handhabung der Disziplin und guter Ordnung. Zu dem Ende ist nicht nur das Benehmen der Obern zu ihren Untergebenen, und umgekehrt, zu beobachten, sondern es sollen auch die Strafregister durchgesehen und vorzugsweise dahin gewirkt werden, daß jeder die mit seinem Grad verbundene Straffkompetenz kenne, und von derselben in gegebenen Fällen auch Gebrauch mache.

§. 21. Ein besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, daß die Offiziere, Aspiranten und Unteroffiziere in Allem was sie wissen sollen, theoretisch und praktisch unterrichtet werden; vorzüglich soll auf eine sorgfältige Auswahl gesehen und streng darauf gehalten werden, daß die Vorschrift des Artikels 67 der Militärorganisation beobachtet werde.

§. 22. Er prüft die Aspiranten auf Offiziersstellen und erstattet darüber dem schweizerischen Militärdepartement Bericht.

§. 23. Der Oberst kann den anwesenden Offizieren mündlich die Eröffnungen machen, die er im Interesse des Dienstes für nöthig erachtet.

Den Inspektionsbericht, verbunden mit allfälligen Anträgen, richtet er an das schweizerische Militärdepartement, welches den Kantonen die geeigneten Mittheilungen darüber zu machen hat.

§. 24. Der Oberst der Scharfschützen erhält für jeden Dienst- und Reisetag den reglementarischen Sold, und als Entschädigung für Pferdeationen jährlich die Summe von Fr. 365.

Bern, 22. Februar 1851.

Für das schweizerische Militärdepartement:

Ochsenbein.

**Bericht und Antrag der Minderheit der vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission,
betreffend die Militärkapitulationen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1851
Date	
Data	
Seite	195-231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 575

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.